

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen

01. Dezember 2021



1. Allgemeines – Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge über die Entsorgung von Abfällen und ähnlichen Dienstleistungen, welche zwischen dem KommunalService Jena („KSJ“) und einem Vertragspartner („Kunden“) außerhalb der satzungsmäßigen Leistungspflichten geschlossen werden.
- (2) Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Es gelten ausschließlich die allgemeinen AGB des KSJ. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann zum Vertragsbestandteil, wenn der KSJ diese schriftlich bestätigt hat.
- (4) Unter Entsorgungsdienstleistungen fallen alle im Zusammenhang relevanten Leistungen wie Transport, die Behälterbereitstellung und die fachgerechte Verwertung und/oder Entsorgung der jeweiligen Abfallart. Weitere Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Der KSJ ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auf einen Dritten zu übertragen.

2. Angebot, Vertragsschluss, Stornierung, Preisänderungen

- (1) Angebot des KSJ sind freibleibend und unverbindlich. Die darin genannten Preise richten sich nach der jeweils gültigen Gebühren- und Preisübersicht des KSJ. Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Entsorgungsvertrag kommt mit dem Zugang der Auftragserteilung des Kunden auf der Grundlage des schriftlichen Angebotes zustande. Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Kunde diese AGB.
- (3) Nach Vertragsabschluss informiert der Kunde den KSJ über die jeweils aktuell gültigen Liefer- und Rechnungsanschriften.
- (4) Die Vertragsbeziehung zwischen dem KSJ und dem Kunden unterliegen dem jeweils gültigen Abfallrecht, d.h. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen und den entsprechenden Verordnungen in jeweils gültiger Fassung.
- (5) Aufträge können bis spätestens einem Werktag, 12 Uhr, vor dem vereinbarten Leistungstermin kostenfrei storniert werden. Diese Anzeige bedarf der Schriftform (z. B. Brief, E-Mail oder Fax). Bei Stornierungen nach diesem Zeitpunkt ist der KSJ berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 80 € zu berechnen.
- (6) Bei einer Entsorgung von gefährlichen Abfällen bilden die vom Kunden eingereichten Unterlagen und Analysen hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Schadstoffbelastung einen wesentlichen Bestandteil des Entsorgungs- und/oder Beseitigungsvertrages.
- (7) Der KSJ ist berechtigt, die Preise für den Transport, die Miete, die Entsorgung und/oder sonstige Dienstleistungen anzupassen. Über etwaige Veränderungen der Preise wird der Kunde schriftlich durch den KSJ informiert. Die Änderung gilt frühestens vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Schreibens.

3. Entsorgung

- (1) Für die Deklaration der zu entsorgenden Abfälle ist der Kunde verantwortlich. Dazu informiert der Kunde den KSJ über sämtliche Tatsachen und Erkenntnisse, die für den Umgang mit den Abfällen und die fachliche Beurteilung mit den Abfällen bedeutsam sind. Die Behälter sind ausschließlich mit dem / (den) vereinbarten Abfall/ (Abfällen) zu befüllen, insbesondere ist ein Vermischen von Abfällen mit umweltgefährdenden Stoffen nicht zulässig (z. B. künstliche Mineralfasern, Asbest, A4-Holz etc.). Änderungen und neue Erkenntnisse hierüber hat er dem KSJ unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Containererstellung und/oder -tausch sind 2 Werktage im Vorfeld schriftlich anzumelden. Stellung und/oder Tausch der Container erfolgt je nach Verfügbarkeit.
- (3) Der KSJ ist bei einer falschen Deklaration/Spezifikation berechtigt, die Annahme von Abfällen zu verweigern und entweder an den Kunden zurückzuführen oder einer entsprechenden Entsorgung/Beseitigung zuzuführen. Etwaige Mehrkosten (z. B. für die Erstellung einer Analytik und/oder eines Entsorgungsnachweises sowie höhere Entsorgungskosten) sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Entspricht der entsorgte Abfall nicht dem gestellten Auftrag, behält sich der KSJ eine Reklamation vor. Nach Kenntnisnahme eines Reklamationsgrundes erhält der Kunde mindestens 3 Fotos, einen Wiege- und Lieferschein sowie eine Beschreibung der Reklamation. Entstandene Mehrkosten aus einer Fehl- und/oder Überfüllung werden dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Weitergehende Rechte, insbesondere auf Geltendmachung von Schadenersatz, bleiben unberührt.
- (5) Die Höhe der Nachberechnung wird individuell nach Art und Umfang der Über- und/oder Fehlbefüllung berechnet und orientiert sich am ursprünglich vereinbarten Preis, sofern es sich um dieselbe oder eine ähnliche Abfallart handelt.
- (6) Kann ein Behälter nicht aufgestellt, abgeholt oder wegen Überladung abtransportiert werden, fällt eine Pauschale in Höhe von 80 € pro Behälter inklusive der Anfahrtskosten an. Dies gilt auch wenn die Zufahrt zum vorgesehenen Behälterstandplatz und/oder den Behältern am vereinbarten Tag der Leistungserbringung nicht möglich ist. Eine zusätzliche Anlieferung und/oder Leerung wird nach den vereinbarten Preisen durchgeführt.
- (7) Als Behälter werden Absetz-, Abroll- und Presscontainer, Tonnen, Umleerbehälter, Gitterboxen und/oder Fässer sowie Behälter für gefährliche Abfälle zur Verfügung gestellt.

4. Rechnungslegung, Zahlung, Zahlungsverzug

- (1) Nach Erbringung einer Entsorgungsdienstleistung wird die jeweilige Leistung monatlich abgerechnet. Die Abrechnung für Einsatz, Personal, Transport und Verwertung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Der KSJ ist berechtigt den abrechnungszeitraum jederzeit zu ändern. Die Änderung wird vier Wochen vorher schriftlich durch den KSJ anzeigen.

01. Dezember 2021



kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

(2) Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Rechnungen, Wiegescheine, Gutschriften und weitere Unterlagen in elektronischer Form von der KSJ übermittelt werden können.

(3) Rechnungen werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang ohne Skonto fällig. Die Zahlung ist durch Überweisung oder per Lastschriftzug auf das Konto des KSJ zu entrichten.

(4) Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde Verzugschadenersatz i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der KSJ ist in einem solchen Fall berechtigt, seine Dienstleistung einzustellen sowie ggf. Behälter einzuziehen und nach Setzung einer angemessenen Frist für die Zahlung vom Entsorgungsvertrag zurückzutreten.

5. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Aufstellung eines oder mehrerer Behälter auf öffentlichen Verkehrsflächen die jeweils gültigen Vorschriften einzuhalten, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

(2) Der Kunde hat die Behälter während der Standzeit pfleglich zu behandeln sowie gegen Diebstahl und/oder Beschädigungen abzusichern.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass das maximale Beladungsgewicht eines Behälters nicht überschritten wird. Behälter dürfen nur bis zur Höhe des Randes befüllt oder beladen werden.

(4) Ein Verdichten der Abfälle ist nicht zulässig. Die Behälter müssen am jeweiligen Leerungstag geschlossen sein. Abfälle, die sich neben Behältern befinden, werden nicht entsorgt.

(5) Bei Behältern, welche eine Stromversorgung benötigen, stellt der Kunde alle notwendigen Anschlüsse, Verbindungen und den Strom unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Der Kunde wählt für die Aufstellung der Behälter einen Ort mit geeigneter Zufahrt aus. Weiterführende Hinweise kann der Kunde gern schriftlich oder telefonisch beim KSJ erfragen.

6. Höhere Gewalt

(1) Wird der KSJ durch höhere Gewalt an der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert, so wird er für die Dauer des Hindernisses von der jeweiligen Leistungspflicht befreit, ohne dem Kunden zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

(2) Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Pandemien oder Naturkatastrophen wie Unwetter oder Überschwemmungen.

7. Haftung

(1) Der KSJ haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KSJ, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt davon bleibt die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und aus dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für an dem aufgestellten Behälter angebrachte Gegenstände des Kunden oder eines Dritten haftet der KSJ nicht. Ausgeschlossen ist auch die Haftung für Schäden, die durch Nichtbeachtung deutlich angebrachter unmissverständlicher Einfahrt- und Benutzungsanweisungen durch den Kunden verursacht wurden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden.

9. Vermögensverschlechterung des Kunden

(1) Werden dem KSJ nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, ist der KSJ berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages vollständige Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen und nach Setzung einer angemessenen Frist für die Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Entsorgungsvertrag zurückzutreten.

(2) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

10. Datenschutzhinweise

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erstellung eines Vertrages, beispielsweise des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer der betroffenen Kunden, erfolgt im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Stadt Jena geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Thüringer Datenschutzgesetzes. Mittels dieser Datenschutzerklärung wird die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Zweck der vom KSJ bei der Verwendung der genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informiert. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sowie weitere Informationen sind auf der Homepage ksj.jena.de zu finden.

11. Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jena.

(3) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem KSJ und dem Kunden gilt deutsches Recht. Das gilt auch für ausländische Kunden.